

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

„Weihersdorfer Feld Abschnitt I“, Ortsteil Attenkirchen

Gemeinde Attenkirchen

LANDKREIS: FREISING

Stand: Entwurf: 02.12.2019

Geändert:

Planung: Albert Schneider
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Wolframstr. 14
85395 Billingsdorf

I. Begründung

Inhalt

1	Anlass der Planung	5
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Planerischer Leitgedanke	5
2.2	Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes	6
2.3	Geplante Art der baulichen Nutzung	6
2.4	Maß der baulichen Nutzung	6
2.5	Bauweise und äußere Gestaltung	7
2.6	Erschließung	7
2.7	Versorgung und Entsorgung	8
2.8	Flächenbilanz	8
3	Grünordnung	8
3.1	Zielsetzung	8
3.2	Öffentliche Grünflächen	9
3.3	Baugrundstücke	9
3.4	Natürliche Grundlagen	9
3.4.1	Geologie und Boden	9
3.4.2	Wasserhaushalt	9
3.4.3	Landschaftsbild und Relief	10
3.4.4	Vorhandene Nutzungen und Vegetation	10
3.4.5	Artenschutzrechtliche Belange	10
3.4.6	Immissionsschutzrechtliche Belange	10
4	Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild	11
5	Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen	11
6	Zu erwartende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Neugestaltung und ihre Bewertung	11
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	12

II. Planunterlagen:

Bebauungs- und Grünordnungsplan M 1:1000 v. 02.12.2019

Geländeschnitt M 1:500 v. 02.12.2019

III. Anlagen

Anlage 1: Gehölzbestandsliste

Anlage 2: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)

Anlage 3: Schalltechnisches Gutachten

I. BEGRÜNDUNG

zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Weihersdorfer Feld Abschnitt I“, Ortsteil Attenkirchen

Gemeinde Attenkirchen

in der Fassung vom 02.12.2019

Flurstücke Nr. 13/1 bis 13/4, 17/Tf, 83/TF, 83/1Tf, 86, 86/5 bis 86/7, 88/Tf, 88/2, 83 Tf,
Gemarkung Attenkirchen

1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Attenkirchen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Attenkirchen. Durch die Entwicklung dieses Bebauungsplans soll dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen am Hauptort der Gemeinde Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich umfasst 1,45 ha.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für den Bebauungsplan „Weiherdorfer Feld Abschnitt I“ wendet die Gemeinde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) Einbeziehung von Außenbereichsflächen an. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist hierbei nicht erforderlich. Die Darstellung des Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend aktualisiert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde sind die Flächen des Planungsgebietes bisher überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und Teilbereiche als Grünflächen in der Ortsrandzone ausgewiesen.

Eine förmliche Umweltprüfung sowie der entsprechende förmliche Umweltbericht und die Anwendung der Eingriffsregelung sind hiernach nicht erforderlich bzw. möglich.

Ausschlussgründe gemäß § 13b BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen nicht vor.

2.1 Planerischer Leitgedanke

Die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für die bauliche Entwicklung sind bereits bis auf innerörtliche Baulücken ausgeschöpft. Die Situierung des Ortsgebietes in einer Kuppenlage mit allseits stark abfallenden Hangzonen erschwert die bauliche Entwicklung. Das raum- und ortsplannerische Ziel einer vorrangigen baulichen Entwicklung am Hauptort ist in Attenkirchen aufgrund der topographischen Eigenheiten und strukturellen Besonderheiten nur sehr schwer umzusetzen. Die zunächst verfolgte Planungsabsicht für eine bauliche Entwicklung im nördlichen Ortsgebiet in einen größeren räumlichen Zusammenhang musste zurückgestellt werden, bis die planungs- und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür geklärt sind. Um dem derzeit bestehenden dringenden Wohnbauflächenbedarf Rechnung zu tragen, wird nun als erster Schritt dieser Bebauungsplan „Weiherdorfer Feld Abschnitt I“ aufgestellt. Die für die bauliche Entwicklung verfügbare Fläche soll als Einzelhaus- und Doppelhausgrundstücke genutzt werden. Hierbei sollen zwar wirtschaftlich akzeptable Grundstücksgrößen entstehen aber dennoch eine nicht zu dichte bauliche Struktur gewahrt bleiben, die sowohl die

erschweren Rahmenbedingungen einer Nordhanglage berücksichtigt wie auch dem bisherigen Charakter des Ortsgebietes gerecht wird. Als besonderes Gestaltungselement wird als zentrale Mitte eine Dorfplatzartige Aufweitung mit Grünflächen, raumbildenden Baumreihen und Aufenthaltszonen eingeplant. Hierdurch können auch die entstehenden Baumassen und Baustrukturen aufgelockert und durchgrünt werden.

Für die derzeitige Erschließung steht nur ein Korridor nach Süden zur Asamstraße zur Verfügung, der noch freizumachen ist. Mittelfristig soll eine weitere Anbindung nach Norden zur Sonnenstraße geschaffen werden, die auch weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil schaffen würde. Hierfür bestehen bereits planerische Konzepte, deren Realisierung aber zunächst nicht zeitnah möglich ist, da zuerst die schwierigen bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich zu klären sind.

2.2 Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand Attenkirchens, angrenzend an bestehende Bebauung an einem nach Norden abfallenden Hang. Südlich der bestehenden Häuserreihe am bisherigen Ortsrand verläuft die Asamstraße, die zur Ortsmitte führt. Westlich schließt eine als Nadelbaumkulturen genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche an, die nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht. Nördlich fallen angrenzende Wiesen- und Ackerflächen zu einer Talmulde ab, an die sich nördlich wiederum bebaute südexponierte Hangzonen mit gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen anschließen. Nach Osten erstrecken sich aufgrund der Höhenlage weite und offene Feldfluren, die Fernblicke auf die umgebende Landschaft ermöglichen.

Der baulich nutzbare Bereich umfasst brutto rund 1,4 ha. Die Flächen werden bisher als Wiesen und Gärten genutzt mit zum Teil vorhandenem Obstbaum- oder Heckenbestand.

2.3 Geplante Art der baulichen Nutzung

Die bauliche Nutzung des Planungsgebietes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Es soll ein Wohngebiet für den örtlichen Bedarf geschaffen werden.

2.4 Maß der baulichen Nutzung

Die planerischen Grundzüge des Baugebietes sind im Bebauungsplan durch eine Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse für Wohngebäude und die maximal zulässigen Baugrenzen für die Wohngebäude und durch dargestellte Umgrenzungen von Flächen für Garagen geregelt.

Als Grundflächenzahl gemäß §19 Abs. 1 BauNVO ist 0,4 festgesetzt. Gemäß §19 Abs. 4 sind für Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche Überschreitungen bis zu 50% zulässig. Dies entspricht auch der Obergrenze gemäß §17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete.

Für Wohngebäude sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Die Baugrenzen erlauben auf Einzelhausgrundstücken Baukörper bis zu einer Grundfläche von 11m x 14m und auf Doppelhausgrundstücken von 11m x 16m, sodass Doppelhaushälften von 11m x 8m möglich sind. Es entstehen insgesamt 17 Baugrundstücke, wovon 4 Grundstücke für Doppelhaushälften geplant sind. In Einzelhäusern sind maximal 2 Wohneinheiten und in Doppelhaushälften maximal 1 Wohneinheit zulässig. Die Parzellen-größe reicht bei Einzelhausgrundstücken von ca. 600 m² bis 700 m² und bei Grundstücken für Doppel-haushälften von ca. 370 m² bis 480 m². Die gewählten Parzellengrößen sind aufgrund der Lage an einem nach Norden geneigten Hang und der hier erforderlichen Höhenanpassungen und möglichen Verschattung erforderlich.

2.5 Bauweise und äußere Gestaltung

Aufgrund der exponierten Hangsituation und der zu erwartenden Verschattungswirkungen hoher Fassaden auf Nachbargrundstücke werden Wandhöhen an Gebäuden auf max. 4,50 m begrenzt. Hierdurch können der Schlagschatten der Gebäude besonders im Winterhalbjahr reduziert werden, aber ebenso noch Wohnraumhöhen mit hohem Wohnwert erreicht werden.

Hierbei sind Dachneigungen sind von 36° bis 42° zulässig.

Garagendächer können als Flachdach mit Neigungen von 0° bis 5° oder als Satteldach von 24° bis 32° ausgebildet werden.

Zur Sicherung einer funktionalen gelände- und nachbarschaftsverträglichen Stellung der Wohngebäude und Garagen ist deren Höhenlage als Kote in Meter NN festgelegt. Hiervon kann im textlich definierten Rahmen abgewichen werden.

Darüber hinaus sind zur Klarstellung des gestalterischen Spielraums für die weitere Baugestaltung einzelne Festsetzungen zur Gebäudeform, Wintergärten, Erkern, Dachaufbauten, Dachvorsprüngen und Außenwänden festgesetzt. Dies gewährt die Wahrung eines dörflichen Gestaltungscharakters einerseits und Planungssicherheit für die Bauherren andererseits.

2.6 Erschließung

Die geplante Erschließungsstraße für das Baugebiet wird südlich an die Asamstraße angebunden. Hierfür steht eine Trasse durch eine breitere Lücke zwischen zwei Wohngebäuden in der bestehenden Bebauung an der Asamstraße zur Verfügung. Lediglich ein untergeordnetes Nebengebäude muss bei der Freimachung beseitigt werden. Aufgrund der vorhandenen Hangneigung treten in der Erschließungsstraße in einem Abschnitt Gefälle bis zu ca. 13 % auf.

Andere Planungsmöglichkeiten stehen derzeit nach Prüfung der Sachlage nicht zur Verfügung. Mittel- bzw. langfristig soll jedoch eine weitere Anbindung nach Norden zur Sonnenstraße angestrebt werden, um die Asamstraße zu entlasten. Dies ist jedoch erst möglich sobald die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Umfeld dieser Straßenanbindung gesichert sind. Zunächst soll am bisherigen nördlichen Ende der Erschließungsstraße eine Wendeanlage entstehen, die später wieder aufgegeben werden kann, sobald eine durchgehende Straßenverbindung hergestellt ist.

Entlang der Straße soll ein einseitiger Gehweg geführt werden. Im Bereich der platzartigen Aufweitung im Baugebiet soll eine verkehrsberuhigte Zone mit Grünflächen und einzelnen Flächen für den ruhenden Verkehr geschaffen werden. Auch dieser Bereich kann als Wendemöglichkeit genutzt werden.

Der Erschließungsflächenanteil wird insgesamt bei 27 % liegen. Darin enthalten ist jedoch auch als Teil des Erschließungskonzepts die platzartige Aufweitung im Straßenraum als dörfliche Mitte. Im Flächenbedarf schlägt sich auch die Hangsituation und die schwierigen Rahmenbedingungen für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen nieder. Parallel zum Bebauungsplan wurde deshalb bereits eine Ausführungsplanung beauftragt, deren Ergebnisse auch als Grundlage der Höhenfestlegungen für die Baukörper berücksichtigt wurde.

2.7 Versorgung und Entsorgung

Durch das Planungsgebiet verläuft derzeit bereits eine Druckleitung für Schmutzwasser, das aus angrenzenden Baugebieten in der nördlich angrenzenden Talmulde gesammelt und nach Süden zur Einleitung in das Freispiegel-Kanalnetz gepumpt wird. Diese Leitung ist neu zu verlegen und so zu dimensionieren, dass die künftige bauliche Entwicklung berücksichtigt wird.

Oberflächenwasser muss gepuffert nach Norden zu einem bestehenden Ableitungssystem und in einen natürlichen Vorflutgraben geleitet werden. Dazu soll anfallendes Niederschlagswasser in einer ausgewiesenen Rückhaltemulde am nördlichen Rand des Baugebietes gesammelt und gepuffert nach Norden in die Talmulde zu einem bestehenden Rückhaltebauwerk geleitet werden. Hierfür ist jedoch ein eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

2.8 Flächenbilanz

Gesamtfläche: 14.560 m², davon sind:

Baugrundstücke:	9.311 m ²
öffentl. Verkehrsfläche:	1.861 m ²
Gehwege:	293 m ²
private Verkehrsfläche:	39 m ²
Rückhaltemulde mit Zufahrt und Grünflächen:	726 m ²
sonstige Grünflächen:	1.929 m ²
Sichtfelder auf Asamstraße	401 m ²

3 Grünordnung

3.1 Zielsetzung

Die grünordnerischen Maßnahmen sollen eine angemessene Begrünung der entstehenden Wohnbebauung sicherstellen. Hierfür wurden in den Randzonen der Baugrundstücke und auf öffentlichen Grün-

flächen entsprechende Pflanzgebote festgelegt. Einen besonderen Akzent wird hierbei die platzartige Aufweitung in der Mitte des Baugebietes mit Ihren Baumreihen und Grünflächen setzen.

3.2 Öffentliche Grünflächen

In öffentlichen Erschließungsbereichen sind punktuell und straßenbegleitend Grünstreifen zur Gestaltung und Auflockerung der Straßenräume ausgewiesen. Im Platzbereich sind klein- und mittelkronige Baumreihen als raumbildende Elemente in den Randzonen und um die zentrale Grünfläche geplant. Im Bereich um die geplante Rückhaltemulde in der künftigen Ortsrandzone wird sich ebenfalls eine Verdichtung von Grünstrukturen entwickeln, die einen Beitrag zu einer landschaftsgerechten Gestaltung der Ortsrandzone leisten werden.

3.3 Baugrundstücke

Zur Sicherung einer angemessenen Mindestbegrünung in den Privatgärten werden Pflanzgebote durch Planzeichen und textliche Festsetzungen festgelegt.

Durch Planzeichen sind jeweils Standorte der aus gestalterischen Gründen zu pflanzenden Bäume festgelegt. Je 300 qm Grundstücksfläche ist insgesamt mindestens ein Baum zu pflanzen. Diese Bäume sind aus einer vorgegebenen Auswahlliste zu wählen. Bereits eingezeichnete Pflanzgebote für Bäume werden hierauf angerechnet. Entlang der Einfriedung sind teilweise Sträucher zu pflanzen.

3.4 Natürliche Grundlagen

3.4.1 Geologie und Boden

Das Planungsgebiet liegt im Bereich tertiärer Kiese und Sande mit Mergeleinlagerungen, die von unterschiedlich mächtigen Decklehmschichten überlagert werden. Im Untergrund sind in Teilbereichen stauende Schichten nicht auszuschließen. In der Oberbodenschicht stehen tiefgründige Braunerden an.

3.4.2 Wasserhaushalt

Aufgrund der Lage an einem Nordhang eines Höhenrückens steht der Hauptgrundwasserhorizont nicht oberflächennah an. Es gibt keine Hinweise durch lokale Oberflächenvernässungen, dass lokale Schichthorizonte vorhanden sein könnten.

Niederschlagswasser versickert bisher direkt oder fließt bei Bodensättigung über die Hangzonen nach Norden zur Talmulde ab. Von hier fließt es entweder zunächst über bestehende Teilverrohrungen oder oberflächlich in einen Abflussgraben. Dieser Graben ist Teil eines Abflusssystemes, das in östliche Richtung zum Mauerner Bach fließt.

3.4.3 Landschaftsbild und Relief

Das Planungsgebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Attenkirchen an einem nordexponierten Hang mit ca. 10% Neigung. Die Kuppenbereiche des Höhenzuges sind bereits bebaut. Bereits der historische Siedlungskern mit Kirche westlich des Planungsgebietes war auf dem höchsten Punkt des Höhenzuges gegründet worden.

3.4.4 Vorhandene Nutzungen und Vegetation

Das Planungsgebiet wurde bisher größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ein kleinerer Flächenanteil weist Obstgehölze und einzelne Sträucher auf. Die angrenzenden Gartengrundstücke werden größtenteils als Rasenflächen mit Ziergehölzen genutzt. Teilbereiche werden jedoch auch als Gemüsegarten genutzt. Der betroffene Gehölzbestand ist in Anlage 1 dargestellt und beschrieben. Eine Erhaltung des Gehölzbestandes ist aufgrund der erforderlichen baulichen Veränderungen nicht möglich. Die sich artenschutzrechtlich hieraus ergebenden Konsequenzen sind in der zum Vorhaben erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Die Ergebnisse sind zu beachten.

3.4.5 Artenschutzrechtliche Belange

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange und möglicher Verbotstatbestände wurde die als Anlage 2 beigefügte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Als wichtigste Ergebnisse sind zu nennen, dass nicht auszuschließen ist, dass Teile des Obstgehölzbestandes auch als Habitate für Höhlenbewohner dienen könnten. Insbesondere die Eignung hohler Äste als Habitate für Fledermausarten erfordert eine Beachtung von zeitlichen Einschränkungen bei erforderlichen Rodungsmaßnahmen.

3.4.6 Immissionsschutzrechtliche Belange

Der Umgriff des geplanten Baugebietes wurde so gewählt, dass eventuelle Konfliktzonen im Umfeld eines bestehenden Gewerbebetriebes (Zimmerei) im nordwestlichen Randbereich zunächst von einer baulichen Nutzung ausgegrenzt wurden. Als einzuhaltender Abstand für die geplante Bebauung wurde die Entfernung der westlich angrenzenden Bebauung zu diesem Gewerbebetrieb angesehen, da bisher keine relevanten wechselseitigen Störungen oder Beeinträchtigungen hierzu bekannt wurden.

Zur Untersuchung des Belangs Schallimmissionsschutz wurde durch das Büro BL-Consult Piening GmbH, 85238 Petershausen, die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung 16-031-11 vom 27.11.2019 erstellt, das als Anlage 3 zur Begründung beigefügt ist. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die schalltechnische Verträglichkeit der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung mit dem bestehenden Betrieb Zimmerei Holzbau Braun GmbH & Co. KG wurde untersucht.

Derzeit kann die bestimmungsgemäße Betriebsart (s. TA Lärm, Anhang 1.2 a)) für die Zimmerei nicht definiert und damit auch keine zutreffende Geräuschbeurteilung erstellt werden.

Deshalb wurden die von den Geräuschen am meisten betroffenen Anwohner (Bergstraße 5 und 6) von der VG Zolling befragt, mit dem Ergebnis, dass derzeit von einer bzgl. der Geräuschimmissionen verträglichen Nachbarschafts-Situation ausgegangen werden kann.

Der Schutzbedarf der nicht in einem Bebauungsplan liegenden bestehenden Nachbarschaft (Nordende der Bergstraße) kann wie derjenige eines allgemeinen Wohngebiets (WA) angesetzt werden.

Die geplanten neuen Wohnhäuser, in einem festzusetzenden WA, rücken nicht näher als die benachbarten Bestands-Wohnhäuser an die Zimmerei heran. Sie werden somit keinen höheren Geräuschbelastungen ausgesetzt als der Bestand, und sie schränken den Betrieb nicht weitergehend ein.

Schallschutzmaßnahmen im Ausbreitungsweg oder an den Gebäuden brauchen deshalb nicht festgesetzt zu werden.

4 Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Realisierung der geplanten Nutzungen wird im Wesentlichen folgende Auswirkungen mit sich bringen:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen
- teilweiser Verlust belebter Bodenschichten
- Veränderung des Wasserhaushaltes durch Flächenentsiegelung
- Verlust bzw. Veränderung von Habitatsfunktionen
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes

5 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen

- Minimierung der Verluste belebter Bodenschichten durch sparsame Ausweisung von Verkehrsflächen und die Ausweisung von Grünflächen
- Minimierung nachteiliger Veränderungen auf den Wasserhaushalt durch geeignete Maßnahmen wie Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers
- Reduzierung der landschaftlichen Auswirkungen durch Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und auf Baugrundstücken zur Ortsrandneubildung

6 Zu erwartende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Neugestaltung und ihre Bewertung

Tabelle: Zu erwartende Beeinträchtigungen und ihre Bewertung

Gewählte Bewertungsstufen: (0 = nicht gegeben, 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch).

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Bewertung
Tiere u. Pflanzen	Verlust von Wiesenfläche, als Gärten genutzte Grundstücke mit randlichen Schnitthecken	3
Boden	Erhöhung der Versiegelungsfläche in Teilbereichen Bodenverluste	2
Wasser	Erhöhung des Oberflächenwasserabfluss	2
Luft und Klima	Sehr geringe Veränderung des Kleinklimas	1
Landschaftsbild	Neugestaltung von Ortsrandstrukturen	3
Kultur und Sachgüter	Bisher keine relevanten bekannt	0
Mensch	Belastung der angrenzenden Wohnbereiche durch geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens	2

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Am Hauptort der Gemeinde Attenkirchen stehen derzeit und insgesamt nur noch wenige Möglichkeiten für eine organische und angebundene bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der zunächst gewählte Bereich stellt aktuell die einzige Möglichkeit für ein realisierbares Baugebiet dar.

Billingsdorf, den 02.12.2019

Gemeinde Attenkirchen, den 02.12.2019

.....
A. Schneider, Verfasser

.....
M. Bormann, Erster Bürgermeister